

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Bohndorf, Ködlik, Bernsdorf, Rüdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau u. Küssen.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 38.

Veranschlagung
Nr. 7.

51. Jahrgang.
Donnerstag, den 14. Februar

Telegraphenadresse:
Tageblatt.

1901.

Bekanntmachung, die Biersteuer betreffend.

Nachdem das königliche Ministerium des Innern im Einverständnis mit dem königlichen Finanzministerium die nachstehend unter C abgedruckten „Satzungen über Erhebung einer Biersteuer in der Stadt Lichtenstein“ genehmigt hat, werden diese Satzungen, welche mit dem heutigen Tage in Kraft treten, hiermit bekannt gegeben.

Lichtenstein, am 13. Februar 1901.

Der Stadtrat.

Stedner,
Bürgermeister.

Öbgl.

Satzungen über Erhebung einer Biersteuer in der Stadt Lichtenstein.

§ 1.

In Lichtenstein wird eine Biersteuer erhoben und zwar von jeglichem Bier, das hier zum Verbrauch gelangt.

Die Steuerpflicht tritt ein, sobald das Bier in den Besitz der in §§ 3, 6 und 7 bezeichneten Wiederverkäufer oder Konsumenten gelangt ist.

§ 2.

Die Steuer fließt in die Stadtkasse und beträgt für ein Hektoliter einfachen Bieres 30 Pfg., für ein Hektoliter jeden anderen Bieres 65 Pfg. Als einfaches Bier gilt solches, von dem 1 Liter bis zu 20 Pfg. verschänkt oder bis zu 12 Pfg. aus der Brauerei bezogen wird.

Bei Flaschenbier sind 100 ganze Flaschen (mehr als je $\frac{1}{2}$ Liter haltend) und 200 halbe Flaschen (je $\frac{1}{2}$ Liter oder weniger haltend) einem Hektoliter gleich zu rechnen.

Bei Bruchteilen von Hektolitern wird die Steuer nach Verhältnis berechnet, wobei Bruchteile von Pfennigen außer Ansatz bleiben.

§ 3.

Alle Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften sind verpflichtet, über das von ihnen bezogene Bier ein Buch zu führen, aus dem Bezugsquelle, Sorte und Menge des Bieres, die Zeit des Empfanges und bei Fassbier die auf den Fässern eingebrachte Nummer und Literzahl ersichtlich ist. Die Einträge sind am Tage des Empfanges des Bieres zu bewirken.

Die Inhaber hiesiger Brauereien, sowie hiesige Bierhändler haben das Buch ebenfalls zu führen und in dasselbe dasjenige Bier einzutragen, das sie unmittelbar an hiesige Konsumenten abgeben oder im eigenen Haushalt verbrauchen. Der Eintrag ist diesfalls am Tage der Abgabe bez. der Verwendung zu bewirken.

Die Bücher sind vom Stadtrat gegen die hierfür festgesetzte Gebühr zu beziehen.

§ 4.

Die in § 3 aufgeführten Personen sind verpflichtet, innerhalb der ersten sieben Tage eines jeden Kalendervierteljahres mittels eines von der Stadtkasse zu beziehenden Meldescheines dem Räte anzuzeigen, welche Mengen an einfachem und anderem Biere von ihnen im Laufe des vorhergegangenen Vierteljahres bezogen, bez. soviel die Brauer und Bierhändler anlangt, unmittelbar an Konsumenten abgegeben oder im eigenen Haushalt verbraucht worden sind, und den hierfür nach Prüfung des mit vorzulegenden Biersteuerbuches festgestellten Steuerbetrag sofort zu entrichten.

§ 5.

Für das nachweislich wiederum nach auswärts verkaufte oder in anderer Hand bereits hier versteuerte Bier wird der Steuerbetrag abgerechnet und, wenn er bereits bezahlt ist, zurückerstattet, sofern die Erstattung binnen 3 Monaten beantragt wird. Dasselbe gilt für dasjenige Bier, welches sich bei einer durch den Stadtrat vorgenommenen Prüfung als verdorben erwiesen hat und deshalb weggelassen wird.

§ 6.

Auswärtige Bierlieferanten, die hier Bier einführen, haben dasselbe vor der Ablieferung an Privatabnehmer in hiesiger Stadtkasse zu versteuern. Diejenigen Lieferanten jedoch, welche Bier hier regelmäßig verkaufen, müssen ein vom Stadtrat gegen Entgelt zu beziehendes Buch führen, in welches täglich die gelieferten Mengen des Bieres, die Stückzahl und die nähere Bezeichnung der Fässer, Flaschen oder sonstigen Gefäße, sowie die Empfänger des Bieres einzutragen sind. Dieses Buch ist dem städtischen Polizeipersonal jederzeit auf Erfordern vorzulegen.

Die Steuer ist am Schlusse eines jeden Monats nach dem Abschluß der Bucheinträge und unter Einreichung eines mit diesem übereinstimmenden Deklarationscheines an die Stadtkasse abzuführen.

Der Stadtrat ist berechtigt, von den betreffenden Lieferanten für die von ihnen im Laufe des Monats vorzugsweise zu entrichtenden Steuern Sicherheit zu fordern.

§ 7.

Privatpersonen, welche Bier zum eigenen Bedarf von auswärts beziehen, sind ebenfalls zur Besteuerung desselben verpflichtet, sofern nicht die hier dafür zu zahlende Biersteuer von Anderen bereits entrichtet ist.

Die Anzeige und Entrichtung der Steuer hat mittels Meldescheines binnen 3 Tagen, von Empfang des Bieres an gerechnet, zu erfolgen.

§ 8.

Der Stadtrat ist jederzeit berechtigt, zu erörtern, ob und inwieweit die Deklarationen und Einträge in die Biersteuerbücher auf Richtigkeit beruhen, insbesondere ist derselbe berechtigt, die Bierkeller und Lagerräume und die Biervorräte der Steuerpflichtigen untersuchen zu lassen, sowie Einsicht in die Biersteuerbücher, Frachtbriefe, Rechnungen usw. zu nehmen oder durch beauftragte, hierzu genügend befähigte Beamte nehmen zu lassen. Auf Verlangen sind deshalb die Bücher jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Eine Einsichtnahme in die Frachtbriefe, Rechnungen usw. soll jedoch nur dann stattfinden, wenn begründete Veranlassung dazu vorliegt.

Der Stadtrat ist auch berechtigt, von den Steuerpflichtigen die eidliche Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchführung zu verlangen.

§ 9.

In denjenigen Fällen, in denen von den Steuerpflichtigen die Bucheinträge oder Anmeldungen nicht vorschriftsmäßig bewirkt werden, oder in denen die erforderliche eidliche Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Bucheinträge verweigert wird, oder sofern das Biersteuerbuch vernichtet ist, ist der Stadtrat berechtigt, neben der zulässigen Bestrafung auf Grund vorheriger Erörterungen die zu versteuernde Menge nach pflichtmäßigem Ermessen endgültig festzusetzen.

§ 10.

Wer vorsätzlich über das von ihm zu versteuernde Bier solche unrichtige oder unvollständige Angaben erstattet, welche zur Verkürzung des Steuerinteresses zu führen geeignet sind, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebene Anzeige unterläßt, macht sich der Steuerhinterziehung schuldig.

Jede vollendete oder veruchte Steuerhinterziehung wird im ersten Falle mit dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer, mindestens aber mit 20 Mark, im zweiten Falle mit dem zehnfachen Betrage, mindestens aber mit 40 Mark, und in jedem weiteren Falle mit dem zwanzigfachen Betrage der zu zahlenden Steuer, mindestens aber mit 80 Mark Geldstrafe, die im Falle der Uneinbringlichkeit in Haft zu verwandeln ist, geahndet.

Neben der Geldstrafe ist der Betrag der hinterzogenen Steuer zu erlegen.

Es bleibt jedoch die Hinterziehungsstrafe ausgeschlossen und tritt an Stelle derselben Bestrafung nach § 11 ein, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß hierbei die Absicht auf Hinterziehung nicht gerichtet war.

§ 11.

Alle sonstigen Zuwiderhandlungen gegen die Satzungen, insbesondere auch die ganze oder teilweise Vernichtung des Biersteuerbuches, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 12.

Die Satzungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Lichtenstein, den 10. Januar 1901.

Der Stadtrat.

Stedner,
Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

Emil Pampel.

Öbgl.

Holzauktion auf Lichtensteiner Revier.

Im Königsgarten zu Gallberg sollen

Montag, den 18. Februar 1901,

von vormittags 9 Uhr an

folgende auf der Kämpf, im Stadtwald, Burgwald und Neubörsler Wald aufbereitete Hölzer:

	von	40	cm	Mittensstärke
1 eschener Stamm	von	40	cm	Mittensstärke
1 lindener	„	53	„	„
1 birken	„	33	„	„
5 eichene Stämme	„	23—39	„	„
4 buchene	„	15—21	„	„
162 Kadelholz	„	10—46	„	„
7	„	16—31	„	Oberstärke,
27,840	„	2—15	„	Unterstärke,
2	Rm. eichene	Ruhrollen,	2	Meter lang,
23	„	harte und 35 Rm. weiche	Scheite und Rollen,	
22	„	weiche Stöcke,		
34	„	„	Aeste,	
43,0	Wellh.	hartes und 3,0 Wellh.	weiches Reisig	

unter den vor der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Kärst. Schönb. Forstverwaltung Lichtenstein.